

RdSchr. des BMF vom 30. November 2001; Richtlinien für die Führung von Bestandsverzeichnissen über bewegliche Sachen nach § 28 VBRO

[Zurück zur Teilliste Bundesministerium der Finanzen](#)

E-VSF: H 08 94



Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 30. November 2001

II A 6 - H 3015 - 2/01
(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)

TEL +49 (0)1888 682-38 36 (oder 682-0)
FAX +49 (0)1888 682-45 19
TELEX 886645
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

Zum Geschäftsbereich des
Bundesministeriums der Finanzen
gehörende Dienststellen

Richtlinien für die Führung von Bestandsverzeichnissen über bewegliche Sachen nach § 28 VBRO (MinBIFin 1955, S. 179);

1. Wertgrenze für geringwertige Gebrauchsgüter und für Handausgaben von geringem Wert
2. Nachweis der Bestände

Erlass vom 5. März 1999
- II A 6 - H 3015 - 1/99 -
- GMBI 1999, S. 442 -

1. Im Zusammenhang mit der EURO-Umstellung lege ich den Wert für geringwertige Gebrauchsgüter und für Handausgaben ab 1. Januar 2002 auf 150 EURO fest.

Ich bitte, in Nr. 2 Abs. 1 Satz 3 und Nr. 26 Satz 2 der im Betreff genannten Richtlinien den Wert auf 150 EURO zu ändern.

2. Die in den Bestandsverzeichnissen nachgewiesenen und nachzuweisenden Gebrauchsgegenstände mit einem Wert über 300 DM sind im Verhältnis 2:1 in EURO umzurechnen.

Dieser Erlass wird im GMBI veröffentlicht.

Im Auftrag
Gatzer

Beglaubigt